

Merkblatt

Beihilfe zu Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Beantragung von Beihilfen zu Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, erleichtern und eine Übersicht der hierzu wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen des Landes Nord-rhein-Westfalen (NRW) bieten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfenvorschriften (BVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Inhalt

1. Sind im Ausland entstandene Aufwendungen beihilfefähig?
2. Sind Aufwendungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder der Schweiz entstanden sind, ohne Kostenbegrenzung auf das Inland beihilfefähig?
3. Sind Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur und Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz beihilfefähig?
4. Sind Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur und Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz beihilfefähig?
5. Können Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, ohne Kostenbegrenzung auf das Inland als beihilfefähig anerkannt werden?
6. Sind Beförderungskosten im Ausland beihilfefähig?
7. Sind Beiträge für eine Auslandsrankenversicherung beihilfefähig?
8. Sind Übersetzungskosten beihilfefähig?
Welcher Umrechnungskurs wird zugrunde gelegt?
9. Wo stelle ich den Beihilfeantrag?
10. Wie stelle ich den Beihilfeantrag?

1. Sind im Ausland entstandene Aufwendungen beihilfefähig?

Im Ausland entstandene Aufwendungen für eine

- + Krankenbehandlung oder
- + Entbindung

sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am

- + inländischen Wohnort oder
- + letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder
- + in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort

beihilfefähig wären (**Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 BVO**).

2. Sind Aufwendungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder der Schweiz entstanden sind, ohne Kostenbegrenzung auf das Inland beihilfefähig?

Bei in

- + einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-,
- + einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder
- + der Schweiz

entstandene Aufwendungen für

- + ambulante Behandlungen und
- + für stationäre Leistungen in **öffentlichen** Krankenhäusern

ist ein Kostenvergleich, wie unter Nr. 1 beschrieben, **nicht** erforderlich.

Bei Behandlungen in anderen – nicht öffentlichen – Krankenhäusern sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung (z. B. Universitätsklinik) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären (**Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 BVO**).

3. Sind Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz beihilfefähig?

Aufwendungen für

- + stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie
- + ambulante Kur und
- + ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

in

- + einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-,
- + einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder
- + der Schweiz

sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 der BVO gelten sinngemäß.

Bei ambulanten Kurmaßnahmen innerhalb der EU, EWR oder der Schweiz sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn nachgewiesen wird, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist.

4. Sind Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz beihilfefähig?

Wird eine

- + stationäre Rehabilitationsmaßnahme sowie
- + ambulante Kur oder
- + ambulante Rehabilitationsmaßnahme

außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz durchgeführt, sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung **vor Beginn** von uns auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

5. Können Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, ohne Kostenbegrenzung auf das Inland als beihilfefähig anerkannt werden?

Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die in Nr. 1 dieses Merkblattes beschriebenen Einschränkungen beihilfefähig

- + wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
- + wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle und bei Beihilfeberechtigten des Landes vom Finanzministerium anerkannt worden sein,
- + wenn sie 1.000 EURO je Krankheitsfall nicht übersteigen

(Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 4 BVO).

6. Sind Beförderungskosten im Ausland beihilfefähig?

Beförderungskosten im Ausland sind in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 11 BVO beihilfefähig. Hier wird auf das Merkblatt „Beihilfe“ verwiesen.

Beförderungskosten in Gebieten außerhalb

- + der Europäischen Union -EU-,
- + eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - EWR - oder
- + der Schweiz

sind nicht beihilfefähig.

Rücktransportkosten aus den vorgenannten Gebieten, auch wenn sie medizinisch notwendig sind, sind ebenfalls nicht beihilfefähig **(Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 6 BVO).**

7. Sind Beiträge für eine Auslandsrankenversicherung beihilfefähig?

Beiträge für eine zur Absicherung von

- + Krankheits-,
- + Beförderungs- und
- + Rücktransportkosten

abgeschlossene Auslandsrankenversicherung ist bis zu einem Betrag von 10 EURO jährlich

- + für den Beihilfeberechtigten und
- + für jede berücksichtigungsfähige Person

beihilfefähig.

Beachten Sie bitte, dass Sie im Versicherungsfall verpflichtet sind, die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Versicherungsleistungen werden von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht und vom verbleibenden Betrag einer Beihilfe gezahlt.

8. Sind Übersetzungskosten beihilfefähig? Welcher Umrechnungskurs wird zugrunde gelegt?

Beachten Sie bitte, dass allen Auslandsbelegen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, eine ausreichende Übersetzung beigelegt ist. Notwendige Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

Beispielsweise ist die Art der Behandlung (z. B. Beratung, Untersuchung, Injektion u. a.) anzugeben, damit gegebenenfalls eine Vergleichsberechnung zu den GOÄ-/GOZ-Gebühren vorgenommen werden kann.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden am Tag der Beihilfefestsetzung mit dem amtlichen Devisen-Wechselkurs in EURO umgerechnet, sofern der tatsächliche Umrechnungskurs nicht z. B. durch Umtauschbestätigung der Bank nachgewiesen wird.

9. Wo stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte richten Sie Ihren Beihilfeantrag unter Angabe der Beihilfennummer an folgende Anschrift:

**Versorgungskassen für
Pfarrer und Kirchenbeamte
Schwanenwall 11
44135 Dortmund**

10. Wie stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Formular „Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“. Dieses ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.

Entsprechende Formulare werden Ihnen nach schriftlicher oder fernmündlicher Anfrage gerne zugesandt. Darüber hinaus stehen Antragsformulare, sonstige Vordrucke sowie Merkblätter auch im Internet unter www.vkpb-dortmund.de -> Merkblätter/Vordrucke zur Verfügung.

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe folgende Unterlagen bei:

- + Rechnungsbelege
- + eine Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung (ggf. der Auslandskrankenversicherung, z. B. ADAC).

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSKASSE

für Pfarrer und Kirchenbeamte